

Elternkonflikt und Kinderperspektive

„Kannst Du machen dass sie nicht mehr streiten?“

Kinderwünsche:

die Eltern sollen nicht mehr streiten
die Eltern sollen normal miteinander umgehen
Die Eltern sollen freundlich miteinander sein
Die Eltern sollen sich ein bisschen gut finden
Die Eltern sollen sich einigen

Kinderzitate:

Wenn sie sich anschreien, dann kriege ich Angst. dann mache ich manchmal in die Hose obwohl ich schon groß Bin. Janik, 6 J.

Immer am Freitag habe ich schon in der Schule Bauchweh. Ich weiß nicht, ob sie wieder streiten, wenn mich der Papa abholt.
Maja, 11 J.

Wenn ich von der Mama weggeh, dann bin ich traurig. Wenn ich dann vom Papa weggeh bin ich auch traurig. Ich bin jetzt fast immer traurig. Max, 9J.

Ich schäme mich, wenn meine Eltern schlecht übereinander reden. Dann verachte ich sie beide. Philipp, 14 J.

Wenn ich im Bett liege, dann denke ich mir immer eine richtige Familie aus wo sich alle mögen. Clara, 10 J.

Psychodynamik der Eltern

Trennung und Scheidung sind für die betroffenen Männer, Frauen und Kinder über Jahre hinweg die Lebensereignisse, die ihre Welt am nachhaltigsten erschüttern. Ihre Bewältigung stellt hohe Anforderungen an die Betroffenen, für die aus der „Problemlösung Scheidung“ völlig neue, unerwartete Probleme entstehen.

Eine konstruktive Verarbeitung der schmerzlichen Erfahrungen, der Trauer, der Verlust- und Verlassenheitsängste, der enttäuschten Hoffnungen und unerfüllten Erwartungen ist die Voraussetzung, um neue Chancen für das eigene Leben entdecken und nutzen zu können. Die Bedürfnisse der Kinder nach weitergehender Beziehung zu beiden Eltern erfordert die Reorganisation der Familienbeziehungen. Neue Partner sollen mit einbezogen werden ohne die früheren Partner aus dem eigenen Leben und vor allem aus dem Leben der Kinder auszugrenzen.

Diese Leistungen sollen zu einer Zeit erbracht werden, in der das Selbstwertgefühl des Verlassenen durch die Zurückweisung existentiell bedroht ist und in der beim Verlassenden ein existentielles Bedürfnis nach Rechtfertigung für seinen Entschluß besteht.

Um das verletzte Selbst in Sicherheit zu bringen, kann nun die ganze Schuld dem Partner angelastet werden. Diese einseitigen Schuldzuweisungen lassen keinen Raum für die Betrachtung der eigenen Rolle am Scheitern der Liebesbeziehung, keinen Raum für die Erkenntnis einer nicht funktionierenden Kommunikation der Partner untereinander und keinen Raum für vielfältige äußere Gründe, die die Entfremdung begünstigten.

Diese internale, interaktionale und external-soziale Betrachtung könnte der eigenen Entlastung dienen, dem Verständnis des eigenen Verhaltens, dem des Partners und dem gegebener Lebenswidrigkeiten. Dadurch würde der Weg freier, sich selbst und dem anderen das „gemeinsame Versagen“ zu verzeihen. Partnerschaft und Elternschaft könnten eher getrennt gelebt werden.

In der Praxis verlieren jedoch noch immer über die Hälfte aller Kinder nach der Elterntrennung den Kontakt zum nicht betreuenden Elternteil. Ein hoher Prozentsatz geht auf gezielte Umgangsvereitelung mit Ziel Kontaktabbruch zurück.

Forschungen auf dem Gebiet der Umgangsverweigerung haben die komplexe Beteiligung und die Motive aller Akteure in diesen Familiendramen aufgezeigt. Jedes Familienmitglied übernimmt eine Rolle in diesem konflikthafter Prozess, der lange vor der Trennung beginnen kann. Die Verantwortung ist daher nicht bei einem Familienmitglied zu suchen, sondern in der familiären Interaktion, wenn auch die Manöver des betreuenden Elternteils am klarsten zu Tage treten. Bei näherer Betrachtung zeigt auch der ausserhalb lebende Elternteil Muster, die ihn in den Prozeß einbinden. Es ist eine Familiendynamik, in der jeder seine Rolle spielt, seine eigenen Motive und auch eigene Gründe hat, sich den Veränderungen zu widersetzen.

Bei vielen der betroffenen Kinder wurde die Entwicklungsaufgabe der Individuation nicht erfüllt: sie konnten bis zum 3. Lebensjahr die „kleine Pubertät“ nicht bewältigen, ihre eigenen „guten“ und „bösen“ Seiten nicht in ein starkes Selbst, in das Gefühl einer eigenen wertvollen und liebenswerten Persönlichkeit integrieren. Überbehütung und die symbiotische Bindung an einen Elternteil begünstigen zusammen mit dessen Bedürftigkeit in der Familienkrise die Bereitschaft zur Allianz mit dem einen und die Ablehnung des Anderen. Jedoch wird das Selbst durch die aktive Zurückweisung eines Elternteils noch erheblich tiefer

geschädigt als durch den Verlust, da beides, die Schuldgefühle und der Elternanteil an der eigenen Person verdrängt werden müssen. Die Ablösung vom idealisierten wie vom abgewerteten Elternteil während der Pubertät wird dadurch erschwert bis unmöglich gemacht.

Stand der Forschung in hoch-konfliktvollen Familienkonstellationen

In hochstrittigen Elternsystemen, bleibt das Konfliktniveau über (mehr als zwei) Jahre konstant, phasenweise steigt es an. Gerichtliche wie außergerichtliche Interventionen zeigen wenig Effekte. Innerhalb dieses Zeitraums eskalieren und chronifizieren die Auseinandersetzungen derart, dass ein Ende der persönlich und rechtlich ausgetragenen Kämpfe kaum noch zu erwarten ist.

Folgende Kriterien von Hochstrittigkeit werden häufig vorgefunden:

1. andauernde Schwierigkeiten hinsichtlich der Kommunikation und Koordination der Erziehung des gemeinsamen Kindes
2. hoher Grad an Ablehnung und Misstrauen zwischen den Eltern
3. sowohl offene als auch verdeckte Feindseligkeit
4. kindzentrierter Rechtsstreit über Sorgerecht und Umgang und dessen häufige Wiederaufnahme
5. Nichteinhaltung gerichtlicher oder innerhalb von Interventionen getroffener Regelungen
6. Einbezug des gemeinsamen Kindes in den Konflikt und der Verlust des Fokus auf dessen Bedürfnisse
7. emotionaler Missbrauch des Expartners in Form von Demütigungen, Abwertungen

Risikofaktoren für Kinder :

- Trennungsstress
- Persönlichkeitsstörungen der Eltern
- Herabgesetzte Erziehungsfähigkeit
- Verlust wichtiger Beziehungen
- Kind in den anhaltenden Konflikt einbezogen
- Neue Partner
- Umzug
- Instabile ökonomische Verhältnisse

Hoher Konflikt nach Trennung erhöht Risiken für Kinder:

- Hoher Stresslevel nach der Elterntrennung
- Anhaltender und intensiver Elternkonflikt
- wenig Kooperation der Eltern
- Anpassungsprobleme der Eltern an die Bedürfnisse des Kindes
Gleichsetzung der eigenen Bedürfnisse nach Distanz und Kontrolle mit den Bedürfnissen der Kinder. Deren Bedürfnisse nach Nähe und Stabilität zweier Elternbeziehungen werden nicht wahrgenommen.
- Verlust wichtiger Beziehungen

Folgen für Kinder:

- Risiko, Problemverhalten zu entwickeln, ist doppelt so hoch wie in Konstellationen mit niedrigem Konfliktlevel
- Externalisierende Symptome: Aggressionen, Wutausbrüche, Delinquenz
- Internalisierende Symptome: Ängste, Traurigkeit, Depressionen, Rückzug, psychosomatische Symptome: Neurodermitis, Asthma, Enuresis, Migräne
- Leistungseinbrüche
- Erziehungs-/ Beziehungsprobleme mit Gleichaltrigen, mit Erwachsenen, mit Autoritäten

Elternpersönlichkeiten in hoch konflikthaftern Familiensituationen

Narzistisch verletzte Persönlichkeit:

Trennungserleben wird über die Kinder ausagiert

1. der andere Elternteil wird als potentiell schädigend für das Kind gewertet
2. das Kind erhält ein verzerrtes, negatives Bild dieses Elternteils, dieser wird als verzichtbar erlebt und den Kindern so dargestellt
3. das Kind wird als gleichrangiger Partner behandelt
4. der Elternteil drückt das Bedürfnis aus, den Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil zu kontrollieren, zu begrenzen oder zu verhindern
5. der Elternteil fordert Maßnahmen gegen erlebte Ungerechtigkeiten, daher wiederholte, oft jahrelange Anrufung des Gerichts.
6. eigene Verantwortung wird abgegeben an "Verbündete", Rechtsanwälte, Therapeuten etc. Abweichende Vorstellungen werden ignoriert.

¹ Friedmann, 2004; Hetherington & Kelly, 2002; Johnston & Roseby, 2009; Maccoby & Mnookin, 1992; Sandler et al, 2008; Grych, 2005; Amato, 2000; Kelly & Emery, 2003; Fidler & Kelly, 2008, Kelly 2010

Auswirkungen hoch konflikthafter Trennungen mit Kontaktverlust auf die Kinder

Die Auswirkungen auf die Kinder sind nie harmlos. Sie sind tiefgreifend, intensiv und langandauernd. Das Ausmaß hängt ab von der Zeit die ein Kind in den Elternkrieg eingebunden ist, vom Alter des Kindes, von der Intensität der Einflußnahme und von der Unterstützung des Prozesses durch dritte Personen. Die innere psychische und emotionale Organisation des Kindes zentriert sich um den Elternstreit.

Die lebensfeindliche Koalition mit dem einen Elternteil gegen den anderen wirkt bei denjenigen Kindern am schnellsten und am nachhaltigsten, die spüren, daß ihnen die Liebe und Zuwendung des betreuenden Elternteils nur solange sicher ist, wie sie dessen Abneigung gegen den anderen Elternteil übernehmen. Damit hat die Parentifizierung ihren Lauf genommen, der Rollentausch, bei dem sich die Kinder ganz auf die Bedürfnisse des betreuenden Elternteils konzentrieren, diese zur Gänze übernehmen und ihre eigenen Wünsche verdrängen. Sie haben die Aufgabe, den schwachen, depressiven und/oder aggressiven Elternteil zu schützen, sie stellen sich ganz auf seine Bedürfnisse ein, reagieren übersensibel auf Störungen und trauen sich nicht, ihn zu verlassen. Es stellt sich häufig ein Gefühl von Omnipotenz ein, denn das Wohl des betreuenden Elternteils liegt jetzt in der Hand des „Bündnispartners Kind“. Dieses Hochgefühl geht jedoch mit einem Gefühl tiefer Einsamkeit und Überforderung einher, das in die kindliche Depression und bis zur Suizidalität führen kann.

Normalerweise entwickeln sich Identität und Selbstkonzept durch die Identifikation mit beiden Eltern. Die Ablehnung eines Elternteils wird internalisiert und führt langfristig zu selbstzerstörerischer Angst vor eigener Zurückweisung, zu Depressionen und zu Suizidgedanken. Diese Entwicklung steht in krassem Gegensatz zu dem reifen, selbstsicheren und willensstarken Eindruck, den die Kinder bei Befragungen oft machen. Dieses sind jedoch Fassaden, die die Macht spiegeln, die Kinder verspüren, wenn sie lügen dürfen, manipulieren dürfen und sich so feindselig und respektlos verhalten

dürfen wie sie wollen. Die Kinder internalisieren auch die Wut des betreuenden Elternteils als Teil ihres Selbstkonzepts, oft zusammen mit intensiven Schuldgefühlen, tiefer Trauer und Sehnsucht.

Wenn die Manipulation ernsthafte Realitätsverzerrungen enthält, wird die Fähigkeit des Kindes zur Realitätsprüfung zerstört und das kann auch auf andere Lebensbereiche übergreifen. Das Kind kann eine Phantasiebeziehung mit dem abgelehnten Elternteil entwickeln, sei es eine idealisierte oder eine dämonisierte, oder mit einem zur Gänze phantasierten Elternteil und zu diesem Objekt eine Beziehung aufnehmen als wäre sie real. (Denn das Kind bezieht sich auf den abgelehnten Elternteil als auf einen gehaßten, ablehnenswerten Elternteil, ganz so, als wäre das real). Nicht das eigene Erleben zählt für den Erfahrungsaufbau des Kindes, sondern das Erleben aus „zweiter Hand“, das es übernimmt. Dieses Verhältnis zu Beziehungen bleibt oft erhalten, wenn das Kind älter wird und es bezieht sich mehr auf die Phantasie, die es sich von anderen macht als auf deren Realität.

Die Fähigkeit zur Interaktion ist direkt beeinträchtigt, vor allem im Umgang mit Gleichaltrigen. Es zeigen sich sozialer Rückzug, Regression in sozialen Situationen und generelle Unsicherheit. Das Kind, das sich so verhält, wird von Gleichaltrigen als unreif abgelehnt. Das Kind hat gelernt, daß feindseliges, abwegiges, respektloses Verhalten akzeptabel ist und daß Betrug, Lüge und Manipulation in Beziehungen dazugehören. Andere Verhaltensweisen hat es nicht verinnerlicht.

Beherrschend für das Kind ist ein tiefes Verlustgefühl, auch wenn sich das nicht gleich zeigt. Die Auswirkungen dieses Verlusts auf andere Bereiche seiner Anpassung sind umfassend. Kinder, die von einem Elternteil alleine großgezogen wurden und den Kontakt zum anderen verlieren, zeigen niedriger Schulleistungen, mehr psychische Auffälligkeiten, niedrigeren Selbstwert, mehr Probleme mit ihrer Impulskontrolle, mehr Ängste, größere Abhängigkeit und schwache Geschlechtsrollenidentifikation, außerdem konfliktreichere Geschwisterbeziehungen.

Das Gegenteil ist der Fall für Nachscheidungsfamilien in denen Kinder zu beiden Eltern aktive, lebendige Beziehungen haben. Keine Studie die dem Autor bekannt ist, konnte zeigen, daß es besser sei, wenn Kinder mit einem Elternteil allein aufwachsen, mit Ausnahme von Fällen ernsthafter Kindesmißhandlung durch einen Elternteil.

Was ist "im besten Interesse" von Kindern aus Trennungsfamilien?

Fünf Faktoren, die Kindern die Bewältigung der Elterntrennung und ihre Anpassung an das Geschehen vor, während und in der Zeit nach der Scheidung erleichtern:

1. Ausreichende Kontaktmöglichkeiten mit beiden Eltern, damit die Kinder ihre Beziehung zu beiden weiterhin leben können

Das Gefühl, vom betreuenden Elternteil nicht gehindert und vom anderen Elternteil nicht aufgegeben zu werden:

Verlassenheits- Schuld- und Minderwertigkeitsgefühle

Erkennen, Verlustängsten durch häufige Kontakte vorbeugen

Verunsicherung auflösen durch emotionale Sicherheit:

„Meine Eltern haben sich nicht von mir getrennt“

Realistische Bilder beider Eltern erhalten: keine Abwertungen

und kein Entstehen von Idealisierungen durch Kontaktabbruch

= Sehnsuchtsbilder, Traumbilder

2. Eine kooperative, konfliktarme Zusammenarbeit der Eltern

Überwinden der Sprachlosigkeit:

Wiederherstellen der direkten Kommunikation

Über Fragen, welche die Kinder betreffen

Eingehen auf die Probleme der Kinder, Unterstützung bei der Bewältigung der Lebensveränderungen

Modellcharakter des eigenen Verhaltens auf die Kinder

beachten: Eigene Reaktionen verstärken die Reaktionen der Kinder, emotionales Klima „steckt an“ (Trauer, Ängste, Wut).

3. Demokratischer Erziehungsstil beider Eltern

Erziehungsfähigkeit wiederherstellen, die in der Zeit emotionaler Turbulenz herabgesetzt war.

Kinder in ihr Kinderleben zurückführen

liebevolles, verständnisvolles Eingehen auf die Kinder

reale und emotionale Verfügbarkeit der Eltern

klare Grenzen setzen und Regeln aufstellen

altersgemäße Forderungen und Aufgaben stellen

4. Minimale Veränderungen in der Lebenswelt der Kinder:

Umzüge in weit entfernte Wohnorte überdenken

Kindergarten- und Schulwechsel vermeiden

5. Verlässliches soziales Beziehungsnetz für Eltern und Kinder

Kontakt zu Großeltern, Verwandte beider Eltern

Freunde der Kinder, Freunde der Eltern

Nachbarschaft, Gemeinschaften

**Zusammenarbeit aller am Trennungs- und
Scheidungsverfahren beteiligten Professionen**

Basis der Arbeit und gemeinsame Zielvereinbarung: die Rechte der Kinder auf weitergehenden, möglichst unbelasteten Kontakt zu beiden Eltern wahren und sicherstellen. Beziehungen der Kinder zu weiteren Bezugspersonen einbeziehen.

Gemeinsame Verantwortung beider Eltern betonen und stärken: Ziel ist die Wiederherstellung der Elternautonomie, kein Entlassen aus der Verantwortung, kein Entzug der elterlichen Sorge ausser in Fällen des § 1666 BGB.

Vernetztes Arbeiten aller am Verfahren beteiligten Professionen mit Wertschätzung und Respekt vor der Kompetenz des Anderen, keine Hierarchie zwischen den Professionen

Teilnahme am Arbeitskreis einmal monatlich: jeder lernt vom Anderen

Aufgaben des Richters:

- erste Anhörung binnen vier Wochen nach Eingang eines Antrags
- Anhörung der Eltern, nicht der RA'te
- Wahrnehmung: beide geschilderten Erlebensweisen sind „wahr“
- Information der Eltern über die Aufgabe des Richters: Schutz der Kinderrechte und der Rechte von Vater und Mutter,
- Glaubhaftmachung seines Willens zur Durchsetzung der Rechte
- Information der Eltern über ihre Aufgabe: Elternkonflikt lösen: Sprachlosigkeit überwinden, Kooperationsfähigkeit wiederherstellen, Bindungstoleranz unter Beweis stellen (achten auf Diskrepanz zwischen verbalen Zusagen und tatsächlicher Umsetzung)
- bei Umgangsbe- und verhinderung: umgehende, obligatorische Beratungsgespräche zur Wiederherstellung der Mitwirkungsfähigkeit am Zustandekommen des Eltern-Kind-Kontakts

neuen Termin nach 3 Monaten im ersten Termin festlegen

bei noch andauerndem Beratungsprozess in Absprache mit der Beratungsstelle

Etwa die Hälfte der hoch-konflikthaften Sorge- und Umgangsrechtsfälle lassen sich in der ersten Verhandlung dauerhaft lösen durch eine kompetente **zukunfts-, lösungs- und ressourcenorientierte Gesprächsführung der Schlichtungsgespräche nach §52 FGG**

Mitwirkung aller Professionen:

Jugendamt: Kenntnis der Familiensituation durch Augenschein, beide Eltern, wenn möglich zusammen mit den Kindern vor dem ersten Termin gesehen und gesprochen haben. Ebenso die Kinder alleine. Bericht mündlich im Termin.
Schriftliche Stellungnahme ist verzichtbar.

Information der Eltern über die Bedürfnisse und Interessen der Kinder und über kurz- und langfristige Folgen von Einbeziehung der Kinder in den Elternkonflikt. Informationen über Folgen von Kontaktverlust. Information über aussergerichtliche Beratungsmöglichkeiten

RA'te: Aufklärung ihrer Mandanten über Rechte der Kinder und über Interessen und Bedürfnisse der Kinder. Aufklärung über die Folgen einer win-lose Situation: juristisches Procedere „Ende nie“. Zielvereinbarung mit dem Mandanten besprechen. Verzicht auf Konfliktstrategien. Deeskalierendes Vorgehen: keine Schriftsätze mit konflikttreibenden Abwertungen der Gegenpartei, keine Demontage der Persönlichkeit, keine Darstellung endloser Episoden mit Ziel, die Erziehungsautorität des anderen Elternteils zu erschüttern.

Beratungsstelle:

Arbeit mit Eltern und Kindern innerhalb eines vorgegebenen gerichtlichen Rahmens mit klaren Zielvorgaben. Aufgeben der Illusion von notwendiger „Freiwilligkeit“ der Teilnahme an Beratung, Mediation, Therapie.

Gutachter: Fortsetzung der Arbeit der anderen Professionen mit Eltern und Kindern. Keine Demontage der Persönlichkeit durch Darstellung der individuellen Geschichte mit Be- und Entwertungen. Klare Beschreibung der Psychodynamik und des Konflikts. Erarbeiten von Lösungswegen mit den Eltern, Erproben der gefundenen möglichen Vereinbarungen und Anpassen an die Bedürfnisse aller.

Mündliche Erläuterung der erhobenen Daten im Termin.

Vernetztes Arbeiten der Professionen, ein Beispiel aus der Cochemer Praxis

Ein glückliches Ehepaar Mitte 30 mit Anna, einer aufgeweckten, lustigen 4-jährigen Tochter. Der Vater ist Kanadier, die Mutter Deutsche. Der Vater ist Repräsentant einer kanadischen Firma, beide einigten sich darauf, für die nächsten Jahre in der Nähe der mütterlichen Familie in Deutschland zu leben.

Völlig unerwartet stirbt die junge Mutter Anfang des Jahres nach kurzer Krankheit.

Der Vater reduziert seine Arbeitszeit, er betreut Anna, die Großeltern unterstützen ihn. Alle sind erstarrt in ihrer Trauer, alles erinnert den Vater an seine Frau.

Nach einigen Monaten beschließt der Vater, mit Anna in seine Heimat Kanada zurück zu kehren. Er nimmt ein gutes Arbeitsangebot an, in 2 Monaten kann er anfangen.

Die Großeltern geraten in Panik. Sie wollen nicht auch noch ihr Enkelkind verlieren.

Sie beschliessen zu handeln.

Zwei Wochen vor dem geplanten Abflug von Vater und Kind stellen sie bei Gericht einen Antrag auf das ABR für Anna. Ihre Enkeltochter soll bei ihnen leben.

Sie begründen den Antrag damit, dass es Anna bei ihnen, mit den vertrauten Menschen, in der vertrauten Umgebung besser gehe. Dass sie bessere Entwicklungsbedingungen habe.

Sie soll die Sprache und Kultur behalten, in der sie aufgewachsen ist.

Nach Eingang des Antrags terminiert der Richter binnen 10 Tagen.

Das Jugendamt kontaktiert umgehend Großeltern und Vater. Sie werden zu einem Gespräch gebeten. Die Einzelgespräche ergeben: beide Parteien beharren auf ihren Positionen: der Vater will sein Kind mitnehmen, die Großeltern wollen Anna dabehalten. Ihre Wahrnehmung ist auf dieses einzige Ziel verengt.

Großeltern und Vater werden vom Sachbearbeiter des Jugendamts an die Familienberatungsstelle verwiesen. Dort erhalten sie noch vor der Anhörung Gesprächstermine. Die Berater sind geschult in Vermittlungsgesprächen und Mediation in hoch-strittigen Fällen. Sie betonen die langfristigen Gefahren für Anna, wenn der Konflikt nicht gelöst wird.

Die Rechtsanwälte beider Parteien vereinbaren untereinander, dass der Vater vier Wochen länger bleibt, bis eine Lösung gefunden ist.

Am Abend vor dem Termin zur Anhörung erstatten die Großeltern bei der Kripo Anzeige gegen den Vater wegen des Verdachts auf sexuellen Mißbrauch: Anna habe erzählt, sie sei wie von einer Biene zwischen die Beine gestochen worden vom Papa.

Im Termin liegt dem Gericht die Anzeige per Fax vor, der RA der Großeltern wird von der Anzeige überrascht – sie hatten ihn nicht informiert.

Er gibt zu Beginn der Anhörung ein statement ab:

Er erklärt, er habe das Mandat übernommen, um Anna noch für 1-2 Jahre die Großeltern zu erhalten, bis sie alt genug sein würde, die Distanz im Flugzeug selbst zu bewältigen. Er wollte den Vater überzeugen, noch so lange in D zu bleiben.

Er erklärt, dass er zu 99,9% nicht an den Vorwurf glaubt

Er erklärt, dass die Großeltern bislang mit keinem Wort die liebevolle Beziehung zwischen Vater und Kind in Frage gestellt hätten.

Er erklärt, dass er dieses Mandat normalerweise nun niederlegen würde.

Er erklärt, dass er es nicht tue, um den drohenden Beziehungsabbruch des Kindes entweder zum Vater oder zu den Großeltern zu verhindern.

Der Mitarbeiter des Jugendamts ist gut informiert im Termin anwesend.

Er legt dar, dass er von diesem Vorwurf nicht überzeugt ist.

Er legt dar, dass die Großeltern versuchen, ihre Position im Verfahren durch den Vorwurf zu verbessern.

Er legt dar, dass die Großmutter aufgrund des erlittenen und des drohenden Verlustes therapiebedürftig erscheint.

Der Richter ordnet ein familienpsychologisches Gutachten an.

Er setzt sich umgehend mit der Gutachterin in Verbindung, um den Zeitrahmen abzuklären.

Nach seiner Darstellung der Problemlage erklärt die Gutachterin: hier erscheint ein familienpsychologisches Gutachten nicht erforderlich. Es würde nur Zeit kosten.

Sie empfiehlt dem Richter eine ihr bekannte, kompetente, zügig arbeitende Aussagepsychologin und stellt am gleichen Tag den Kontakt her.

Diese Expertin untersucht bereits in der darauf folgenden Woche die Kinderaussagen auf ihre Glaubwürdigkeit. Der Vater unterzieht sich auf eigenen Wunsch einem Lügendetektortest.

Beides fällt mit großer Eindeutigkeit negativ aus:

Die Kinderaussage hat keinerlei Bezug zu einem sexuellen Inhalt

Die Interaktionsbeobachtung zwischen Vater und Kind ergibt eine angstfreie, unbelastete, vertrauensvolle Beziehung.

Der Vater ist im erreichbaren Höchstmaß des Tests glaubwürdig.

Vier Wochen nach der ersten gerichtlichen Anhörung findet die zweite Anhörung statt.

Die Aussagepsychologin legt ihre Untersuchungsergebnisse dar.

Der Vorwurf ist ausgeräumt.

Noch in der Anhörung nimmt der RA der Großeltern den Antrag auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht zurück.

Der offizielle Termin ist zu Ende. Von den Anwesenden wird Vater und Großeltern die Möglichkeit eines Mediationsgespräch aufgezeigt. Ihre Beziehung ist gefährdet durch den objektiv schweren Vorwurf einer kriminellen Handlung gegen den Vater.

Anna könnte ihre Großeltern jetzt ganz verlieren. Die Großeltern sind verstört.

Der Vater ist durch den Vorwurf zutiefst verletzt. Er ist wütend, er ist zögerlich. Er stimmt endgültig zu nach Rücksprache mit seinem eigenen Vater in Kanada, der ihn darin bestärkt und dazu auffordert, alles zu tun, um Anna beide Großelternpaare zu erhalten. Auch wegen des zweisprachigen und bikulturellen bisherigen Aufwachsens von Anna, das die kanadische Familie als einen Reichtum empfindet, der nicht verloren gehen soll.

In einer gemeinsamen Anstrengung wird eine Mediatorin gefunden, die das Gespräch nach der 2.Anhörung auch am Samstag durchführt.

Der Vater willigt ein, dass die Großeltern Anna zu Ostern 2005 in Kanada besuchen. i

Am darauffolgenden Montag unterzeichnen Vater und Großeltern in der Kanzlei des Anwalts der Großeltern die Vereinbarung.

Nach dem Verlust ihrer Mutter bleiben Anna die wichtigsten geliebten Bezugspersonen in ihrem Leben erhalten. Der Vater hat den Arbeitsplatz in Kanada nicht verloren, er konnte rechtzeitig beginnen. Dieses Ergebnis konnte erreicht werden durch das Zusammenwirken aller beteiligten Professionen.

Anmerkung vom 2. Juni 05:

Im Mai 2005 konnte der Großvater die kleine Anna bei ihrem Vater in Kanada abholen und für einen längeren Ferienaufenthalt nach Deutschland mitnehmen.

Was wäre wo anders möglicherweise wie anders verlaufen?

Wo es kaum Kontakte gibt zwischen den beteiligten Professionen und Institutionen, da gibt es kaum die Möglichkeit einer „Konsenslösung“:

Def: Es gilt, einen Minimalkonsens im Rahmen der elterlichen Mitwirkungspflicht zu finden, der von beiden RA'ten den Eltern vermittelt, beim JA eingehend besprochen, fallweise in der Beratungsstelle ausgearbeitet und vertieft, vom Ri gefordert, im Rahmen eines Interventionsgutachtens von der Gutachterin mit den Eltern auf Machbarkeit überprüft, ausprobiert (umgesetzt) und ggf. modifiziert wird - im zukunfts-, lösungs- und ressourcenorientierten Ansatz, der alle Professionen verbindet.

Der RA der Großeltern hätte den Vorwurf mitgetragen und mit -zig vergangenen Episoden aus dem Kinderalltag untermauert.

Der RA des Vaters hätte ihm nahegelegt, sofort eine Gegenanzeige gegen die Großeltern zu machen.

Das JA hätte festgestellt, dass das Beratungsangebot „nicht zum Erfolg geführt habe und dass damit seine Möglichkeiten derzeit erschöpft seien“.

Die Beratungsstelle wäre nicht hinzugezogen worden.

Eine Abschlußmediation hätte somit auch nicht stattgefunden.

Der Richter hätte terminiert innerhalb der üblichen Zeit: nach Monaten.

Die erste Gutachterin hätte den Auftrag angenommen und ihr Gutachten nach ca. 6 Monaten abgeliefert - mit der Empfehlung, zur Sicherheit noch einen Aussagepsychologen hinzuzuziehen.

Die Aussagepsychologin hätte nach weiteren 3 Monaten mit ihrer Untersuchung begonnen und sie irgendwann abgeliefert.

Der Richter hätte wiederum terminiert nach Monaten.

Einer der RA'te hätte die Gutachterin abgelehnt, der andere den Richter.

Nach ca. einem Jahr wären beide Ablehnungen am AG bearbeitet und möglicherweise abgelehnt worden, danach Weiterleitung an das OLG – zweite Ablehnungsinstanz, Erledigung nach weiteren ??? Monaten.

Der Konflikt zwischen Vater und Großeltern hätte ausreichend Zeit gehabt zur Eskalation, die Beziehung wäre längst irreparabel zerstört.

Anna hätte verloren: entweder ihren Vater oder ihre Großeltern

Schlimmstenfalls sogar Beide: durch eine „Herausnahme wegen akuter Gefährdung des Kindeswohls mitten im Konflikt zwischen Va-Großeltern.“

Ursula Kodjoe

Diplompsychologin
Familientherapeutin
Mediatorin

Burgstr. 4
D-79312 Emmendingen

Tel: 0049 – 7641-954577
ukodjoe@gmx.de